gemeinde maur

Kanton Zürich

Ortsplanungsrevision

KERNZONENPLAN WEILER VORDER-WANNWIS

1:1000

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 20. September 2022

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident: Yves Keller
Der Schreiber: Christoph Bless

Von der Baudirektion genehmigt am

Für die Baudirektion: BDV-Nr.

Festlegungen

Kernzonengrenze	Art. 2 / Abs. 2
Ortsbildprägende Bauten	Art. 6 / Abs. 2
Übrige Bauten	Art. 6 / Abs. 3
Ortsbildrelevante Fassadenstellung	Art. 8
Ortsbildprägende Strassen-, Hof-, Platz- und Übergangsbereiche (Abgrenzung schematisch)	Art. 10 / Abs. 2
Prägende Freiräume (Abgrenzung schematisch)	Art. 10 / Abs. 3
Markanter Baum	Art. 10 / Abs. 5

Informationsinhalte

- Gebäude ausserhalb Perimeter
- Gewässer
- Wald
- bestockte Fläche

N

0 10 20 50 m

Bearbeitung: Lukas Vetterli, Adrian Grütter
Das Druckdatum entspricht dem Erstellungsdatum.

Grundlagedaten
Amtliche Vermessung: ARE, GIS Kanton Zürich vom 12. Oktober 2020

Die Daten der Fixpunkte, Grenzpunkte und Einzelpunkte sind nach den gültigen Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen der amtlichen Vermessung bestimmt. Die Bodenbedeckung, Gebäude und Einzelobjekte dienen lediglich der Orientierung. Ihre Lage beruht auf einfachen Messungen ohne Kontrolle, weshalb für deren Richtigkeit keine Gewähr durch den Geometer besteht.

SUTER VON KÄNEL WILD
Planer und Architekten AG
Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

31087 - 19.12.2022